

Flurbereinigung Womelsdorf
Az. 6 17 01

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 24.02.2010 in der aktuell geltenden Fassung, § 7 Abs. 1 und der Anlage 1, Nr. 16.1 ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen innerhalb von Flurbereinigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens vorzunehmen.

Ergibt diese Vorprüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ausgehen, kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit

Bei dieser Untersuchung wird anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVP-Gesetzes geprüft, ob von den geplanten Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren unmittelbare oder mittelbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe oder sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ausgehen.

1. Merkmale des Vorhabens

- 1.1 Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt ca. 1095 ha.
Die vorliegende Planung zur Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes umfasst insgesamt ca. 12,7 km Ausbau und ca. 1,9 km Neubau von Wegen. Von den zum Ausbau vorgesehenen Wegen sollen ca. 3,0 km mit einer bituminösen Deckschicht befestigt werden. Diese bituminöse Befestigungsart ist lediglich auf bereits bestehenden Asphaltwegen vorgesehen. Für die Fahrbahnoberfläche aller übrigen Wege ist eine Schotterbefestigung vorgesehen, in der Regel mit einer Fahrbahnbreite von 3,0-3,5 m, wobei die Seitenstreifen unbefestigt bleiben. Für die Fahrbahn-Deckschicht wird autochthones Gestein (Körnung 0/32 mm bis 0/65 mm) verwendet.
Des Weiteren ist eine Baumaßnahme an einer vorhandenen Wege-Gewässer-Kreuzung vorgesehen. Bei diesem Kreuzungsbauwerk (KBW 8000) soll eine vorhandene Rigole durch einen Rohrdurchlass mit einer lichten Höhe von 100 cm ersetzt werden.

Als Kompensation für die durch die vorgenannten Baumaßnahmen zu erwartenden

den Eingriffe im Sinne §§ 13-15 BNatschG und §§ 30-31 LNatschG NRW sind Waldumbaumaßnahmen zur ökologischen Verbesserung an Fließgewässern vorgesehen, d.h. die Entnahme von Nadelgehölzen und anschließende natürliche Sukzession bzw. teilweise Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen. Des Weiteren werden an zahlreichen landwirtschaftlichen Wegen Saumstreifen ausgewiesen, die aus der Nutzung genommen und lediglich durch eine jährliche späte Mahd oder zwei- bis vierjährlicher Abmulchen gepflegt werden sollen. Zusätzlich werden Laubbaumreihen angepflanzt.

- 1.2 Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht bekannt.
- 1.3 Die Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Natur und Landschaft) ist von geringfügigem Ausmaß, da es sich überwiegend um den Ausbau vorhandener Wege handelt, von denen eine mehr oder weniger starke Vorbelastung der natürlichen Ressourcen ausgeht. Der geplante Wegebau hat lokal sehr begrenzte negative Auswirkungen auf die betroffenen Biotop-typen und das Bodengefüge, Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Flora und Fauna und der Schutzgüter Boden und Wasser können kleinflächig nicht ausgeschlossen werden. In den Fällen, in denen von der geplanten Baumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind, werden Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die den Eingriff vollständig kompensieren. Großräumige negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.
- 1.4 Es werden keine Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG v. 24.02.2012, zuletzt geändert am 20.07.2017) erzeugt.
- 1.5 Während der Bauphase kann es im Zusammenhang mit Emissionen durch Bau-fahrzeuge zu geringfügigen Umweltverschmutzungen in Form von Staubentwick-lung, Abgasen von Baufahrzeugen und Lärmbelästigungen kommen. Darüber hinaus gehende, langfristig anhaltende Umweltverschmutzungen und Lärmbelästigungen können ausgeschlossen werden.
- 1.6 Durch die geplanten Maßnahmen besteht kein erhöhtes Risiko von Störfällen oder Katastrophen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV v. 26.04.2000, zuletzt geändert am 08.12.2017). Unfälle während der Bauphase, z.B. durch Auslaufen von Benzin, Diesel oder Hydrauliköl können nie gänzlich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Beeinträchtigungen oder Risiken für Menschen oder die menschliche Gesund-heit bestehen wesensgemäß beim Wirtschaftswegebau nicht. Die Unfallgefahr für Einzelpersonen wird nicht erhöht gegenüber der allgemein zu erwartenden Gefahr.

2. Standort des Vorhabens

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in Südwestfalen im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Siegen-Wittgenstein und gehört zum Gemeindegebiet Erndtebrück. Es umfasst eine Flächengröße von 1.095 ha.

Das Verfahrensgebiet liegt nördlich der Ortschaft Erndtebrück und umschließt die Ortsteile Birkelbach und Womelsdorf. Im Westen wird das Gebiet in Nord-Süd-Richtung von den Verkehrsachsen der eingleisigen Bahntrasse (Zugverbindung Erndtebrück – Bad Berleburg) und der Landstraße L 720 durchquert. Dazwischen liegt das Flusstal der Eder. Die Kreisstraße K 49 quert das Gebiet in Ost-West-Richtung und im Süden stellt die Bundesstraße B 62 die Verfahrensgrenze dar.

Das Verfahrensgebiet liegt im Wittgensteiner Land und gehört naturräumlich zum Rothaargebirge, Untereinheit 333₁₂ „Erndtebrücker Leimstruth“. Es befindet sich in einer Höhenlage zwischen 470 bis 620 m über NN. Es handelt sich um ein von feuchten Tälern durchzogenes Flachhügelland mit sanfter Geländeausformung.

2.1 Nach Waldrodung und Entwässerung der Talauen in den vergangenen Jahrhunderten hat sich nunmehr eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung eingestellt. Ca. 60-70% der Verfahrensgebietsfläche außerhalb der Ortschaften sind von Wiesen- und Weidenutzung geprägt. In den Hangbereichen und auf den Kuppen sind die natürlichen Wälder größtenteils in artenarme Fichtenforste umgewandelt worden. Nur in geringer Ausdehnung sind auch junge bis mittelalte Laubmischwälder vorzufinden.

Die Wirtschaftswege sind derzeit in einem unzureichenden Zustand, so dass die Notwendigkeit besteht, das bestehende Wegenetz im Verfahrensgebiet für die Holzabfuhr, aber auch für die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu verbessern.

Tourismus spielt im Untersuchungsraum keine wesentliche Rolle. Die Mehrzahl der Naherholungssuchenden sind ortsansässig und die Freizeitnutzung des bestehenden Wegenetzes findet überwiegend in Form von Spaziergängen und Radfahren statt.

Das Gebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe zu den Ortsteilen Birkefehl, Birkelbach und Womelsdorf bereits jetzt einem „sanften“ Naherholungsdruck unterworfen. Folglich ist die ökologische Empfindlichkeit gegenüber Störungseinflüssen im derzeitigen Zustand herabgesetzt.

2.2 Die potentiell natürliche Vegetation in den Mittelgebirgsregionen des Wittgensteiner Landes ist vorrangig der artenarme Buchenwald und entlang von Fließgewässern der Erlen-Eschenauenwald.

Die reale Vegetation hat sich durch die anthropogenen Einflüsse der letzten Jahrhunderte sehr gewandelt. Das Flurbereinigungsgebiet besteht zu ca. 2/3 aus landwirtschaftlich und zu ca. 1/3 aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die teilweise vorhandenen heterogenen, kleinflächigen Biotopstrukturen in Form von Laubbaumreihen, Gehölz- und Saumstreifen entlang von Wegen haben eine besondere Bedeutung für die biologische Lebensraumvielfalt und daher ökologisch wertvoll, aber auch für das Landschaftsbild von besonderer Schönheit.

Der geologische Untergrund ist dem Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirge zuzuordnen und besteht überwiegend aus Tonschiefer, Sandstein und Grauwacke mit Quarzitbänken.

Auf den geologischen Ausgangsgesteinen aus dem Erdzeitalter des Devons haben sich durch Verwitterungsprozesse folgende Bodentypen entwickelt: Überwiegend sind typische Braunerden verbreitet, diese sind teilweise podsolig und fruchtbar, größtenteils jedoch eher als schwach humose, flachgründige Ranker-Braunerden vertreten.

In den Talbereichen herrschen grundwassergeprägte Gleyböden vor und in den Hangbereichen sind stellenweise Pseudogleye vorzufinden. Kleinflächig haben sich in Hangquellbereichen und in Quellmulden der Eder Niedermoore und Kolluvisole (durch Abschwemmung oder Umlagerung aufgetragenes, humoses Bodenmaterial) gebildet.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodenarten sind sandiger, schluffiger Lehm und lehmiger Sand, die sich aus den geologischen Ausgangsgesteinen Tonschiefer, Sandstein und Grauwacke gebildet haben.

Als schutzwürdige Böden hat der Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW Bodentypen mit hoher Funktionserfüllung (Pseudogleye, Braunerden, tiefgründige Sandböden) und mit sehr hoher Funktionserfüllung (Podsol-Braunerden auf vulkanischem Ausgangsgestein mit Archivfunktion der Naturgeschichte, Braunerden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit, grundwassergeprägte Nassgleye mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential, Moorböden, flachgründige Felsböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential) bewertet.

2.3 Schutzgüter

2.3.1 Natura 2000 – Europäische Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet oder angrenzend liegt kein Vogelschutzgebiet gem. Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Das europäische Schutzgebiet gem. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ (DE-4916-301) liegt am westlichen Rand des Flurbereinigungsgebietes. Die Eder durchfließt mit weiten Mäanderbögen zwischen Erndtebrück und Beddelhausen ein flaches, von Bergen gesäumtes Sohlental. Der Grund der Schutzwürdigkeit besteht vor allem darin, dass es sich um einen naturnahen Flusslauf von besonderer Bedeutung handelt, mit Unterwasservegetation, Uferhoch-staudensäumen, Schlucht- und Auengewäldern und einem Vorkommen prioritär zu schützenden Borstgrasrasen.

Von Osten ragt mit einem geringen Flächenanteil das FFH-Gebiet „Kalkniedermoor bei Birkefehl“ (DE-4915-304) in das Verfahrensgebiet herein. Das weite Muldental des Birkelbaches zwischen den Orten Birkelbach und Birkefehl wird ausschließlich als Grünland genutzt. Im Talgrund hat sich ein Kalkniedermoor erhalten, das sich durch das Vorkommen einer großen Anzahl von gefährdeten Pflanzenarten auszeichnet. Benachbart sind auf Weideflächen Feuchtgrünlandreste vorhanden und an den unteren Hangbereichen kommen artenreiche Goldhaferwiesen vor. Kalkniedermoore sind infolge ihrer speziellen Standortansprüche in dem Naturraum sehr selten. Zudem sind durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung viele Standorte degeneriert oder zerstört worden. Das Gebiet besitzt aufgrund des guten Erhaltungszustandes des Niedermoores und der hohen Artenvielfalt eine große Bedeutung, es ist das einzige Kalkniedermoor-Gebiet im Naturraum Bergisches Land, Sauer- und Siegerland. Ergänzt wird der Niedermoorbereich durch z.T. extensiv genutzte Bergmähwiesen.

Das FFH-Gebiet „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ mit der Objektken-
nung DE-4915-301 grenzt von Westen her direkt an das Flurbereinigungsgebiet
an, liegt aber außerhalb.

Es sind keine baulichen Maßnahmen innerhalb oder direkt angrenzend an die
genannten FFH-Gebiete vorgesehen, so dass eine Betroffenheit der Schutzge-
biete auszuschließen ist.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Das NSG SI-123 „Eder“ ist im Landschaftsplan Erndtebrück mit der Kennung
N3 ausgewiesen und besteht aus zwei Teilflächen: dem Edertal und dem
Wolfsbachtal.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederher-
stellung überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter so-
wie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der Eder und des Wolfs-
bachs einschließlich der Auenbereiche, insbesondere von naturnahem Fließ-
gewässer mit Kiesbänken, natürlichen ufernahen Feinsedimentablagerungen,
Kolken, Uferabbrüchen, Steilwänden und Stromschnellen sowie mit Unterwas-
servegetation, stehenden Kleingewässern, Gräben, Flutmulden, Altgewässer,
gewässerbegleitender Ufergehölze sowie Nass- und Feuchtgrünland, und
Grünlandbrachen.

Die NSG-Teilfläche der Eder ist größtenteils deckungsgleich mit dem FFH-
Gebiet DE 4914-301, geht jedoch in den Auenbereichen flächenmäßig darüber
hinaus.

Das NSG SI-069 „Niedermoor bei Birkefehl“ mit der Landschaftsplan-Kennung
N5 ist über 8,6 ha groß, liegt aber nur mit einem geringen Flächenanteil im
Flurbereinigungsgebiet.

Es handelt sich um ein überwiegend extensiv genutztes Muldental, dass sich
durch ein für den Naturraum einzigartiges basenreiches Niedermoor mit lan-
desweit mit bedeutsamen Vorkommen von Kalkniedermoor-Pflanzenarten so-
wie durch artenreiche Goldhaferwiesen und Feuchtgrünlandflächen auszeich-
net.

Innerhalb der Schutzgebietsabgrenzung liegt das flächenmäßig kleinere FFH-
Gebiet „Kalkniedermoor bei Birkefehl“ (DE-4915-304).

Das NSG SI-125 „Elberndorfer Bachtal“ mit der LP-Kennung N4 grenzt von
Westen an das Flurbereinigungsgebiet heran, liegt aber außerhalb.

Es sind keine baulichen Maßnahmen innerhalb oder direkt angrenzend an die
genannten Naturschutzgebiete vorgesehen, so dass eine Betroffenheit der
Schutzgebiete auszuschließen ist.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Sauerland-
Rothaargebirge (NTP 013). Die vorliegenden Planungen beeinträchtigen in kei-
ner Weise den Charakter des Nationalparks.

Ein Nationales Naturmonument liegt nicht im Untersuchungsgebiet.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

In Nordrhein-Westfalen ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das gesamte Verfahrensgebiet ausgenommen der Siedlungsbereiche liegt in-

nerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes LSG 4915-0001 „Erndtebrück“. Eine Betroffenheit des Schutzgebietes durch die Flurbereinigungsplanungen kann ausgeschlossen werden, da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes wesentlich verändern oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen könnten.

- 2.3.5 Inmitten des Verfahrensgebietes liegt das Naturdenkmal „Steinbruch vorm Reistenberg“ (ND 1), das in keiner Weise von den baulichen Planungen betroffen ist.
- 2.3.6 Innerhalb des Verfahrensgebietes sind drei geschützte Landschaftsbestandteile (LB) ausgewiesen:
LB 4: „Birkenwald Goddelsbach“, Größe: 2,2 ha, südwestlich von Goddelsbach;
LB 6: „Gehölzreihen Auf der Struth“, zwei landschaftsbildprägende Gehölzreihen im Grünland, Länge: 220 m, Lage: nordöstlich Elberndorf;
LB 7: „Nickelsgrund“, artenreicher Feuchtwald / Gehölzbestand, Größe: 1,5 ha, mit Vorkommen einer größeren Feuersalamanderpopulation, Lage: nördlich Birkelbach.
Keines der LB ist von den Planungen räumlich oder funktional betroffen.
- 2.3.7 Die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 42 des Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützten und kartierten Biotop sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. In keinem Fall ist ein im LANUV-Biotopkataster verzeichnetes, gesetzlich geschütztes Biotop von einer Baumaßnahme betroffen.
- 2.3.8 Innerhalb des Verfahrensgebietes ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Jedoch liegen großflächige Bereiche der Ederau im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Eder“. Im Rahmen der Flurbereinigung sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes keine Planungen vorgesehen, die den Ver- und Geboten der Überschwemmungsgebietsverordnung widersprechen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen nicht vor.
- 2.3.10 Bei dem Verfahrensgebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
- 2.3.11 Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich acht eingetragene Bodendenkmäler und darüber hinaus zwölf Verdachtsflächen. Die ausgewiesenen Bodendenkmäler sind in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG eingezeichnet und von keiner geplanten Wegebaumaßnahme gequert. Lediglich die zum Ausbau vorgesehenen Wege Nr. 101 und 102 tangieren gemäß Kartendarstellung ein östlich des Dorfes Womelsdorf ausgewiesenes Bodendenkmal („Eisenzeitliche Siedlung“ AKZ 4915, 0060). Da es sich hierbei aber um den Ausbau bestehender Asphaltwege in vorhandener Breite handelt, kann auch hier eine Betroffenheit des Denkmals ausgeschlossen werden.

Ausgewiesene Kulturdenkmäler liegen nicht im Flurbereinigungsgebiet, jedoch überschneidet sich nach Aussage des LWL-Denkmalpflege in Münster der

nördliche Bereich mit einem aus kulturlandschaftlicher Sicht bedeutsamen Bereich (K 32.01), der durch historische Waldnutzung und einer überlieferten Wald-Offenlandverteilung geprägt ist. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens werden die wertgebenden Merkmale (wie z.B. kleinere Waldwiesentäler, Laubwaldinseln, Hecken und Waldränder) nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus wird vom LWL noch auf folgende bedeutsame, kulturhistorische Zeugnisse hingewiesen:

- ehemalige Ackerterrassen nördlich von Birkelbach
- historische Wegeverbindungen, tlw. in Form von Hohlwegen nördlich der B62, oberhalb von Hof Afflerbach
- zwei ehemalige Mühlgräben bei Womelsdorf und bei Hauptmühle

Bevor Bautätigkeiten in der Nähe der vorgenannten Kultur- und Bodendenkmäler konkret werden, wird eine eingehende Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie und LWL-Denkmalpflege erfolgen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter innerhalb des Vorhabengebietes durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche und forstliche Nutzung herabgesetzt ist. Auch stellen die Siedlungsnähe und die vorhandenen verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen eine Vorbelastung des Naturraumes dar.

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Als Wirkfaktoren versteht man die relevanten Auswirkungen, die von den einzelnen Bestandteilen und Merkmalen des geplanten Vorhabens ausgehen. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die sich ggfls. negativ auswirken können.

Baubedingte Faktoren

Im Rahmen des Wegebaus sind zum einen die Wirkfaktoren relevant, die durch die Baufeldvorbereitung (Abschieben des zukünftigen Wegekörpers) entstehen. Dabei wird die Vegetation (Krautschicht, Sträucher etc.) je nach erforderlicher Kronenbreite in einem ca. 5,0 m breiten Bereich der geplanten Wegetrasse entfernt. Baumfällungen in größerer Anzahl sind nur an den beiden Neubauwegen Nrn. 112,120/2 und 120/3 erforderlich, so dass die Eingriffsintensität in bisher ungestörte Waldbereiche sehr gering ist. Zum anderen können die Wirkfaktoren relevant sein, die durch den eigentlichen Wegebau entstehen. Dabei können vor allem Lärmentwicklungen, visuelle Reize, Erschütterungen, Staub sowie die erhöhte Frequentierung der angrenzenden Wege durch den Bauverkehr zu Störungen der Tierwelt und auch des Menschen führen. Da die Bauarbeiten aus bautechnischen sowie artenschutzrechtlichen Gründen i.d.R. nur im Spätsommer/Herbst durchgeführt werden können, sind die genannten potentiellen Beeinträchtigungen relativ kompakt auf wenige Wochen begrenzt.

Anlagebedingte Faktoren

Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren der geplanten Wege zählen insbesondere die Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust bzw. -entwertung) und die Lebensraumzerschneidung. Durch den Bau von Wegen wird natürlich gewachsener Waldboden tlw. abgeschoben und mit einer wassergebundenen Wegedecke (Trag- und Deckschicht) überlagert. Für kleine Arten (Insekten, Amphibien etc.) können Wirt-

schaftswege eine Barrierewirkung entfalten und Lebensräume zerschneiden. Aufgrund der Ausbauplanung mit relativ geringen Wegebreiten, der ungebundenen Befestigung (Schotterdeckschicht) sowie der zu erwartenden Mittelstreifenbegrünung wirkt sich die Barrierewirkung der geplanten Wege jedoch nur sehr begrenzt aus.

Betriebsbedingte Faktoren

Als betriebsbedingter Wirkfaktor ist die Nutzung der neu angelegten Wege durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer und Spaziergänger zu nennen. Eine erhöhte Frequentierung könnte zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Tierarten führen. Das Ausmaß der evtl. Zunahme der Wegefrequentierung ist erfahrungsgemäß als gering einzustufen, da die meisten Wege bereits im Bestand vorhanden sind und somit einem gewissen Nutzungsdruck unterliegen.

Der Bauumfang wird im Verhältnis zur Verfahrensfläche als gering eingestuft.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigung Womelsdorf wird eine detaillierte Eingriffsbeurteilung gem. §§ 13-15 BNatschG und §§ 30-31 LNatschG NRW erarbeitet. Es wurden Wegealternativen geprüft und Maßnahmen zur Minderung von Eingriffen in die Planung aufgenommen. Die voraussichtlich entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild sind im Vorfeld überschläglich erfasst worden mit dem Ergebnis, dass es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt, die aber innerhalb des Gebietes zeitnah kompensiert werden können.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Vorhaben hat keinerlei negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit, weil durch das Vorhaben keine gesundheitsgefährdenden Stoffe emittiert werden. Temporäre Lärm-, Staub-, Geruchsbildung, sowie optische Beeinträchtigung können von einigen Menschen als Störung empfunden werden, jedoch sind diese Beeinträchtigungen vorübergehend und werden als hinnehmbar erachtet, ohne dass hiervon eine Gesundheitsgefahr ausgeht.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Diese Schutzgüter werden im unmittelbaren Baubereich kleinräumig belastet. Im Bereich der Neubauwege und der zur Verbreiterung vorgesehenen Wege kommt es teilweise zu einem Verlust von Saumstrukturen, der aber quantitativ von geringem Ausmaß ist bezogen auf das Gesamtangebot dieser Strukturen im Untersuchungsgebiet. Zudem handelt es sich überwiegend um die Inanspruchnahme von regenerationsfähigen Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit, die auf Ersatzstandorten in kurzer Zeit wiederhergestellt werden bzw. sich selbst entwickeln können. Bei den kleinflächig vorkommenden höherwertigen Pflanzenbeständen (z.B. blütenreiche Krautsaumgesellschaften) sind Beseitigungen nicht vermeidbar, soweit diese innerhalb der Wegetrassen vorkommen. Zur Kompensation ist die Ausweisung neuer Saumstreifen und die Anpflanzung von Laubbaumreihen entlang von Wegen vorgesehen, so dass das Biotopangebot nur zeitweilig geschmälert ist.

Eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1: Vorprüfung) *1 ist aktuell für das Vorhaben erarbeitet worden mit dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von festgelegten Bau- und Fällzeitenbeschränkungen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Bauzeitenbeschränkungen bewegen sich in dem Zeitraum von Ende Februar bis Anfang Dezember, sind aber nochmals konkret für jede Wegeanlage zeitlich spezifiziert.

Notwendige Fällarbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten, d.h. nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. Von den 38 kartierten potenziellen Habitatbäumen müssen lediglich zwei Bäume gefällt werden, wobei vorab eine Kontrolle auf Fledermausbesatz erfolgen und ggfls. die Fällung verschoben werden muss, bis die Tiere eigenständig das Quartier verlassen haben.

Die Einhaltung der in der ASP festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird planerisch zugesichert und durch eine ökologische Baubegleitung überwacht und falls notwendig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine wesentliche Intensivierung der Nutzung oder eine zunehmende Ökonomisierung der Bewirtschaftung ist nicht zu erwarten, da sich die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse nicht wesentlich ändern werden. Es ist zwar mit einer leicht erhöhten Frequentierung der neu- und ausgebauten Wege zu rechnen, da sie wesensgemäß der Erschließung durch Befahrung dienen. Jedoch wird der bestehende Nutzungsdruck in der Gesamtbilanz durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich erhöht. Der Flächenverbrauch und die damit verbundene Minderung der Flächenqualität durch den geplanten Wegebau ist von geringer Dimension, da es sich überwiegend um den Ausbau vorhandener Wege handelt.

Keine der geplanten Neubautrassen verläuft durch einen Bereich mit schutzwürdigen Böden. Einige der zum Ausbau vorgesehenen Wege verlaufen durch Bereiche mit schutzwürdigen Böden, jedoch liegt hier bereits eine Vorbelastung der Bodenstruktur vor, so dass hier die Schutzwürdigkeit bereits stark gemindert ist.

Es kommt durch die geplante Schotterbefestigung kleinflächig zu einer zusätzlichen Bodenbeeinträchtigung. Jedoch sind über den Baukörper hinaus keine weitgreifenden Boden-, Oberflächenwasser- oder Grundwasserveränderungen zu erwarten. Bei der Bauausführung wird die Querneigung der Wege und der Wasserablaufmulden talseitig gerichtet sein, so dass das Oberflächenwasser direkt wieder den unterhalb liegenden Flächen zugeführt wird.

Böden und Wasser müssen während der Bauphase durch entsprechende Auflagen gegen Beeinträchtigungen durch potenziell austretende Hydrauliköle, Kraftstoffe u.ä. geschützt werden.

Veränderungen des Kleinklimas können insbesondere bei Wegeneubau in größeren Waldbeständen erfolgen. Je nach Breite der Wegeschneisen wird das Waldinnenklima unterbrochen, was sich auf die Besiedelung durch spezifische waldbewohnende Tierarten negativ auswirken könnte. Dieser Effekt könnte lediglich bei dem Neubauweg Nr. 112 anzunehmen sein, aber da sich der Trassenverlauf überwiegend an einer bestehenden Laub-/Nadelwald-Grenzschneise orientiert, ist keine wesentliche Veränderung des Waldinnenklimas zu erwarten.

Die bei Wegeneubau und bei Ausbau begrünter Wege zunächst durch Vegetationsfreiheit, Befestigungsmaterial und Besonnung entstehende lokale Erwärmung und Austrocknung kann für manche Insektenarten eine Barrierewirkung hervorrufen (Zerschneidung von Lebensräumen). Dieser Effekt wird sich aber durch die zu erwartende, zeitnahe Wiederbegrünung der Mittel- und Seitenstreifen minimieren.

Das Landschaftsbild wird durch den Wegebau zwar während der Bauphase beeinträchtigt, aber nicht dauerhaft, da eine Wiederbegrünung der Wegeseitenbereiche in kurzer Zeit den optisch störenden Neubaucharakter kaschiert. Im Fernbereich werden die Wege kaum sichtbar sein, da keine größeren Geländeeinschnitte, Bodenabtrag oder Beseitigung von Gehölzstrukturen geplant sind.

Zu Luftverunreinigungen kommt es lediglich während der Bauphase durch Abgase der

Baufahrzeuge und Staubentwicklung. Längerfristig andauernde, gravierende Luftveränderungen sind durch den Wegebau und die ordnungsgemäße spätere Nutzung der Wege nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Luft, Klima und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Diese Schutzgüter sind nicht betroffen.

Zusammenfassung

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nrn. 1 bis 3 der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien beurteilt worden.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind - wenn sie im Einzelnen überhaupt betroffen sind - lokal begrenzt und nicht erheblich.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Biotop- und Artenvielfalt, Natur und Landschaft werden durch die geplanten Baumaßnahmen zwar kleinräumig beeinträchtigt, jedoch in ihrer Gesamtheit nicht nachteilig verändert oder gar zerstört. Das Vorhaben erzeugt auch keine erkennbaren negativen Wechselwirkungen mit anderen Planungen.

Fazit

Als Ergebnis der Einzelfalluntersuchung nach § 7 Absatz 1 des UVPG wird festgehalten, dass von den geplanten Bauvorhaben innerhalb der Flurbereinigung Womelsdorf keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

gez.
(Caroline Horn, Dipl.-Ing. Landespflege)

*1 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf im Kreis Siegen-Wittgenstein“, Ökoplan, Essen, Mai 2020